



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 5/20

1. Stärkung der Konjunktur: Corona-Überbrückungshilfe des Bundes
 2. Manipulationssichere Kassen: Bundesländer verlängern Frist
 3. Betriebsstättenverluste: Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste?
 4. Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Vergütungen für Geschäftsführung
 5. Scheinrechnung: Betriebsausgabenabzug bei nicht erbrachter Leistung?
 6. Fremdwährungsverluste: Betriebsausgabenabzug bei Konzerndarlehen?
 7. Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers: BMF schließt sich BFH an
 8. EuGH: Vorsteuerberichtigung für den erfolglosen Unternehmer
 9. Betriebsfortführung durch Insolvenzverwalter: Vorsteueraufteilung?
 10. Gastronomie: Ermäßigter Umsatzsteuersatz befristet
 11. Details zur Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau
 12. Ein Arbeitsweg pro Tag: Häftige Entfernungspauschale gewährt
- STEUERTERMINE

1. Stärkung der Konjunktur: Corona-Überbrückungshilfe des Bundes

Weil viele kleine und mittlere Unternehmen ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder einschränken mussten, stellt die Bundesregierung eine Liquiditätshilfe zur Verfügung. Das Gesamtvolumen dieser Hilfe beträgt 25 Mrd. € und wird als direkter Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten gewährt.

Wer kann Überbrückungshilfe beantragen?

Die Überbrückungshilfe können Unternehmen und Organisationen beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirt-

schaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ihr Umsatz muss in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein. Auch Soloselbständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programm-voraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen.

Wo wird Überbrückungshilfe beantragt?

Die Überbrückungshilfe muss von allen Betroffenen immer über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer beantragt werden. Diese prüfen die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die Fixkosten und

beantragen die Überbrückungshilfe über eine gemeinsame Antragsplattform.

Wie viel Überbrückungshilfe kann gewährt werden?

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs:

Umsatzrückgang (im Fördermonat gegenüber Vorjahresmonat)	Erstattung als Überbrückungshilfe
zwischen 40 % und unter 50 %	40 % der Fixkosten
zwischen 50 % und 70 %	50 % der Fixkosten
mehr als 70 %	80 % der Fixkosten

Als förderfähige Fixkosten werden unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern berücksichtigt. Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können in Höhe einer Pauschale von 10 % der Fixkosten angerechnet werden.

Um den branchenspezifischen Besonderheiten der Reisebranche Rechnung zu tragen, können Reisebüros auch Provisionsausfälle bei Corona-bedingt stornierten Reisen geltend machen. Ein Unternehmerlohn wird nicht erstattet. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat für maximal drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 € pro Monat für maximal drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 € pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeiträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

Wo kann die Überbrückungshilfe beantragt werden?

Die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform ist am 08.07.2020 gestartet. Dort können sich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Rechtsanwälte registrieren und online Anträge stellen. Das späteste Antragsdatum ist der 30.09.2020. Die nun ebenfalls geförderte zweite Phase umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. **Anträge für die zweite Phase können voraussichtlich ab Oktober** gestellt werden. Dabei werden **die Zugangsbedingungen abgesenkt**. Melden Sie sich gern bei uns, wir erläutern Ihnen die Details!

Wichtig: Die Antragsfrist für die 1. Phase der Überbrückungshilfe ist mit dem 30.09.2020 abgelaufen. Es ist nicht möglich, nach diesem Termin rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.

2. Manipulationssichere Kassen: Bundesländer verlängern Frist

Nach dem Kassengesetz sind Betriebe **seit dem 01.01.2020** grundsätzlich verpflichtet, **manipulationssi-**

chere Kassen einzusetzen. Elektronische Kassensysteme müssen demnach über eine sogenannte **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Die Vorgänge im Kassensystem müssen protokolliert werden, so dass nachträgliche Änderungen nachvollziehbar sind.

Da es beim Zertifizierungsverfahren zeitliche Verzögerungen gab, hatte das Bundesfinanzministerium betroffenen Betrieben für die Umrüstung ihrer Kassen zunächst eine **Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020** eingeräumt. Aufgrund der **Corona-Pandemie** und im Zuge der damit verbundenen temporär geänderten Umsatzsteuersätze haben sich nach und nach die **Landesfinanzverwaltungen der Bundesländer** dazu entschlossen, diese **Frist bis zum 31.03.2021 zu verlängern**.

Bis zum 31.03.2021 wird eine fehlende TSE-Umrüstung von den Finanzämtern nicht beanstandet. Die Voraussetzungen hierfür variieren jedoch je nach Bundesland. In Baden-Württemberg gilt die verlängerte Nichtbeanstandungsregelung beispielsweise nur, wenn Betriebe nachweisen können, dass die Ausrüstung ihrer elektronischen Kassensysteme mit TSE bis zum 30.09.2020 nicht möglich war, aber vor dem 01.10.2020 eine **verbindliche Bestellung erfolgt oder ein Auftrag erteilt** worden ist.

Hinweis: Bitte beachten Sie, welche Regelung für Ihr Bundesland gilt. Wir beraten Sie gern!

3. Betriebsstättenverluste: Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste?

Grenzüberschreitende Sachverhalte sind per se mit einer höheren steuerlichen Komplexität behaftet als rein nationale. Das liegt unter anderem daran, dass in der Regel zwei bzw. mehrere unterschiedliche nationale Steuergesetze zu berücksichtigen sind. Dazu kommen gegebenenfalls noch die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen. Ein Thema ist jedoch seit jeher besonders komplex und vor allem wechselhaft, und zwar die sogenannten finalen Verluste bei ausländischen Betriebsstätten.

In einem vom Finanzgericht Niedersachsen entschiedenen Fall unterhielt eine in Deutschland ansässige GmbH eine Geschäftsfiliale in Polen (Betriebsstätte). Die Filiale erwirtschaftete in den letzten Jahren stetig Verluste ohne realistische Chance auf einen Turnaround. Die Geschäftsführung beschloss, die polnische Filiale zu schließen und diese aufzugeben. Weitere unternehmerische Aktivitäten in Polen bestanden nicht und waren auch nicht geplant. Für die Betriebsstätte in Polen waren bis zu ihrer Schließung **Verlustvorträge** in Polen festzustellen, ebenso wie in Deutschland - vor dem Hintergrund, diese mit möglichen Gewinnen in der Zukunft verrechnen zu können. **Sobald die Filiale geschlossen wird, besteht diese Möglichkeit jedoch nicht mehr und die Verluste werden final.**

Für die Frage, ob solche ausländischen finalen Verluste in Deutschland abgezogen werden können, hält die **Recht-**

sprechung allerdings ganz **unterschiedliche Antworten** bereit. In der jüngeren Vergangenheit urteilten sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Bundesfinanzhof (BFH) ablehnend. Im Jahr 2018 entschieden dagegen hessische Finanzrichter, dass ein Abzug möglich sei. Diesem Duktus schlossen sich nun die niedersächsischen Richter an. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlange, dass finale Verluste aus dem EU-/EWR-Raum grenzüberschreitend beim inländischen Stammhaus abgezogen werden könnten.

Hinweis: Entsprechende Fälle sollten in jedem Fall offengehalten werden. Derzeit sind beim BFH nämlich gleich fünf Verfahren anhängig, in denen es um vergleichbare Sachverhalte geht. Gegebenenfalls könnten die finanzgerichtlichen Urteile zu einer Rückkehr der Abzugsfähigkeit solcher Verluste führen.

4. Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Vergütungen für Geschäftsführung

Für die Ermittlung der Gewerbesteuer genügt es nicht, den zuvor für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer ermittelten Gewinn zu übernehmen. Vielmehr müssen noch einige Hinzurechnungen und Kürzungen (z.B. wegen Spenden) vorgenommen werden. Dem Gewinn hinzuzurechnen sind etwa auch Gewinnanteile, die an Gesellschafter verteilt werden. Aber was gehört zu so einem Gewinnanteil? Nur die Beträge, die als Gewinnanteil deklariert werden, oder auch andere? Das Finanzgericht München (FG) musste darüber entscheiden.

Die Klägerin ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Persönlich haftende Gesellschafterin ist die B-GmbH & Co. KG, deren Anteil am Kapital der Klägerin 0 € beträgt. Den Großteil der Kommanditanteile hielt in den Jahren 2011 und 2012 die G-GmbH, die restlichen Anteile natürliche Personen. Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA, die natürlichen Personen, waren Geschäftsführer und erhielten dafür entsprechende Vergütungen (z.B. Gehälter und Urlaubsgeld). Bei der Klägerin fand eine Außenprüfung statt. Hierbei kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass alle Vergütungen und nicht nur gewinnabhängige Vergütungen bei der Ermittlung der Gewerbesteuer hinzuzurechnen sind.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Hinzurechnung der übrigen Vergütungen wurde zu Recht vorgenommen. Hierbei werden **dem Gewinn** die Gewinnanteile, die an die persönlich haftenden Gesellschafter als **Geschäftsführungsvergütung** verteilt worden sind, wieder **hinzugerechnet**. Dabei ist es **gleichgültig, ob diese Vergütungen aufgrund des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung oder aufgrund eines gesonderten (schuldrechtlichen) Tätigkeitsvertrags geschuldet werden und wie die Bezeichnung der Vergütung ist**. Es gibt **keine Beschränkung auf gewinnabhängige Vergütungen**. Es ist auch unerheblich, ob die persönlich haftenden Gesellschafter als Geschäftsführer oder nur als Angestellte tätig sind. Faktisch und wirtschaftlich gesehen

üben diese Geschäftsführer ihre Geschäftsführertätigkeit für Rechnung der B-GmbH & Co. KG aus und sind dieser nach Auffassung des Gerichts daher auch zuzurechnen. Die lohnsteuerrechtliche Behandlung der Vergütungen ist für die Gewerbesteuer ebenfalls nicht entscheidend.

Hinweis: Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu steuerlichen Unklarheiten wie etwa den Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer zur Verfügung.

5. Scheinrechnung: Betriebsausgabenabzug bei nicht erbrachter Leistung?

Bei einer in der Baubranche tätigen GmbH monierte der Betriebsprüfer zahlreiche Eingangsrechnungen und beanstandete, dass den Rechnungen keine tatsächlichen Leistungen gegenüberständen und die Zahlungen nicht geleistet worden seien.

Die Klägerin behauptete jedoch, dass sehr wohl Leistungen erbracht worden seien und dass sie die Rechnungen in bar beglichen habe, was in der Baubranche auch völlig üblich sei.

Das Urteil des Finanzgerichts Hamburg liest sich so, als wäre in dem zugrundeliegenden Fall gegen jede steuerliche Regelung verstoßen worden, die es nur gibt. Die Richter kauften der Klägerin ihre Argumentation nicht ab. Mit den Worten, dass dieses **Geschäftsgebaren „keineswegs üblich, sondern vielmehr die Ausnahme“** darstelle, teilten sie die Auffassung des zuständigen Betriebsprüfers. Die grundlegenden Zweifel an dem tatsächlichen Leistungsaustausch wurden dadurch untermauert, dass der Geschäftsführer der Klägerin nichts von einem Geschäftsführer- und Anteilseignerwechsel bei einem der Rechnungsaussteller mitbekommen haben will. **Insgesamt erschienen die geprüften Unterlagen und insbesondere die Rechnungen und Barquittungen recht unplausibel.**

Im Ergebnis stimmte das Gericht dem Betriebsprüfer mit der **Feststellung verdeckter Gewinnausschüttungen** zu. Also konnte die Klägerin die Betriebsausgaben nicht nur nicht abziehen, vielmehr musste der Gesellschafter sämtliche Zahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Hinweis: Sorgen Sie gerade bei größeren Rechnungen für eine Dokumentation der erbrachten Leistungen von Subunternehmern. Zahlen Sie größere Beträge keinesfalls bar.

6. Fremdwährungsverluste: Betriebsausgabenabzug bei Konzerndarlehen?

Noch vor einigen Jahren scheuten Unternehmensgruppen, sich innerhalb der Beteiligungsstruktur mit größerem Eigenkapital auszustatten, denn Teilwertabschreibungen auf eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die wiederum von einer Kapitalgesellschaft gehalten wurde, waren

steuerlich nicht abziehbar. Teilwertabschreibungen auf ein Darlehen waren jedoch steuerlich berücksichtigungsfähig.

Dieser Gestaltung schoben die Finanzbehörden mit einer Änderung des Gesetzes einen Riegel vor. Danach können auch Teilwertabschreibungen auf Darlehen, bei denen Gläubiger und Schuldner Kapitalgesellschaften sind, nicht abgezogen werden, sofern die Gläubigerin zu mehr als 25 % an der Schuldnerin beteiligt ist.

In Niedersachsen tauchte offensichtlich die Frage auf, wie **Währungsverluste** im Zusammenhang mit solchen Darlehen zu handhaben seien. Das zuständige Landesamt für Steuern (LfSt) antwortete mit einer Verfügung, wonach auch solche Verluste **unter das Betriebsausgabenabzugsverbot fallen** sollen. Das LfSt weist auch darauf hin, dass **gegenläufige Erträge aus Sicherungsgeschäften nicht mit den Verlusten saldiert werden dürfen**.

Hinweis: Ausgenommen vom Betriebsausgabenabzugsverbot sind Darlehen, bei denen der Nachweis geführt wird, dass sie auch von einem fremden Dritten - zum Beispiel von einer Bank - gewährt worden wären. Erstreckt sich der Nachweis auch auf die Absicherung des Währungsrisikos, können auch die Währungsverluste steuerlich geltend gemacht werden.

7. Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers: BMF schließt sich BFH an

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 13.07.2020 zur postalischen **Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers** sowie zur **Identität von Rechnungsaussteller und Leistungserbringer** Stellung genommen. In diesem Zusammenhang ist der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst worden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits 2018 in mehreren Urteilen entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Danach ist ein Vorsteuerabzug auch dann möglich, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers nicht unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Eine **Briefkastenadresse** kann **ausreichend** sein. Der **Zeitpunkt der Rechnungsausstellung** ist hier **maßgeblich**.

Ferner hat der BFH 2019 klargestellt, dass **für den Vorsteuerabzug eine Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer notwendig** ist. Das BMF hat in seinem aktuellen Schreiben die Rechtsprechung des BFH übernommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert. Das bisherige BMF-Schreiben vom 07.12.2018 wurde aufgehoben.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

8. EuGH: Vorsteuerberichtigung für den erfolglosen Unternehmer

Die Erfolglosigkeit eines Unternehmers, die eine Nichtnutzung einer zuvor vorrangig für steuerpflichtige Umsätze genutzten Cafeteria zur Folge hat, führt zu einer **Vorsteuerberichtigung**, wenn der Unternehmer sämtlichen besteuerten Umsatz in diesen Räumlichkeiten eingestellt hat, er weiterhin steuerfreie Umsätze in diesen Räumlichkeiten erwirtschaftet und die Cafeteria ausschließlich für diese Umsätze nutzt. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden.

Im Urteilsfall ging es um ein **Alten- und Pflegeheim** in Form einer GmbH mit **umsatzsteuerfreien Umsätzen**. 2003 eröffnete die GmbH in einem Anbau eine **Cafeteria**, die **für Dritte und Besucher** durch einen Außeneingang und vom Speisesaal des Pflegeheims aus für die Heimbewohner **zugänglich** war. Die Cafeteria sollte ausschließlich für **umsatzsteuerpflichtige Umsätze** genutzt werden. Da die GmbH keine Einzelaufzeichnungen führte, wurde im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung der Vorsteuerabzug aufgrund der teilweisen Nutzung der Cafeteria durch die Heimbewohner einvernehmlich mit dem Finanzamt um 10 % gekürzt.

2014 wurde bei einer Betriebsprüfung festgestellt, dass die Cafeteria gemäß **Gewerbeabmeldung wegen Erfolglosigkeit** zum 28.02.2013 aufgegeben worden war. Seit 2008 bzw. 2009 waren kein Wareneinkauf und keine Umsätze mehr für die Cafeteria vermerkt. Die **Räumlichkeiten** wurden also nur noch **vorsteuerschädlich** durch die Heimbewohner **genutzt**. Die Prüferin führte daher für 2009 bis 2012 **jährliche Vorsteuerberichtigungen** durch.

Die Klage blieb erfolglos. Das Finanzgericht führte aus, dass das Finanzamt die Vorsteuerkorrektur richtig vorgenommen habe, da sich die **für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse der Cafeteria geändert** hätten. Der BFH stellte infrage, dass die fehlende wirtschaftliche Rentabilität eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und somit eine Vorsteuerkorrektur begründete. Aber auch der EuGH erachtete die vom Finanzamt vorgenommene Vorsteuerberichtigung schließlich als mit dem Unionsrecht vereinbar. Danach führe die Aufgabe einer steuerpflichtigen Tätigkeit zu einer Änderung der Nutzungsanteile und somit zur Vorsteuerberichtigung, wenn der Unternehmer **weiterhin steuerfreie Umsätze** in diesen Räumlichkeiten erwirtschaftete und diese Räumlichkeiten ausschließlich für diese Umsätze nutze.

Hinweis: Der Fall wäre nur dann anders zu entscheiden gewesen, wenn der Unternehmer für die Räumlichkeiten während dieses Zeitraums andere Verwendungen für zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze gefunden hätte.

9. Betriebsfortführung durch Insolvenzverwalter: Vorsteueraufteilung?

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass **Vorsteuern** aus Leistungen eines Insolvenzverwalters einer GmbH & Co. KG auch dann **nicht aufzuteilen** sind, wenn der Insolvenzverwalter im Rahmen der Unternehmensfortführung steuerfreie Ausgangsumsätze ausführt.

Im Streitfall ging es um den Insolvenzverwalter einer GmbH & Co. KG, der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Unternehmen über mehrere Jahre fortführte. Es wurden steuerpflichtige Umsätze von ca. 2,3 Mio. € sowie steuerfreie Umsätze in Höhe von 300.000 € erwirtschaftet. Im Streitjahr führte er keine Umsätze mehr aus und machte lediglich die Vorsteuern aus seinen eigenen Rechnungen als Insolvenzverwalter geltend. Das Finanzamt erkannte diese Vorsteuern jedoch nur anteilig im Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zu den gesamten Umsätzen seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens an. Die Klage des Insolvenzverwalters hatte Erfolg. Das FG gewährte den **Vorsteuerabzug** vollumfänglich. Seine Leistungen stünden im **direkten und unmittelbaren Zusammenhang** zu den im Insolvenzverfahren angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Insolvenzschuldner um eine natürliche Person oder um eine KG handelt. Sofern eine natürliche Person vorliegt, sei eine Aufteilung im Verhältnis der unternehmerischen zu den privaten Verbindlichkeiten vorzunehmen. Bei der Insolvenz einer KG seien dagegen alle geltend gemachten Insolvenzforderungen der unternehmerischen Tätigkeit zuzuordnen. Dadurch sei ein vollständiger Vorsteuerabzug möglich. Die im Streitfall erzielten steuerfreien Umsätze in Höhe von 300.000 € seien für die Vorsteueraufteilung unbedeutend.

Hinweis: Die Revision beim BFH wurde zugelassen.

10. Gastronomie: Ermäßigter Umsatzsteuersatz befristet

Das Corona-Virus ist für Unternehmen zu einer echten Herausforderung geworden. Die Folgen für das Wirtschaftsleben sind gravierend. **Besonders betroffen** sind **Gastronomiebetriebe**.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) reagiert auf diese schwierige Lage mit steuerlichen Hilfsmaßnahmen. Es hat in diesem Zusammenhang am 02.07.2020 ein Schreiben veröffentlicht und die **Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses angepasst**. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ist demnach - **mit Ausnahme von Getränken** – ein **ermäßigter Umsatzsteuersatz** anzuwenden. Dieser Steuersatz gilt **befristet** für den Zeitraum vom **01.07.2020 bis zum 30.06.2021**.

Es ist also nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises von Kombiangeboten aus Speisen

und Getränken (z.B. bei Buffet- oder All-inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende **Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises** berücksichtigt wird.

Zudem stellt das BMF klar, dass es ebenfalls nicht beanstandet wird, wenn in einem Pauschalangebot enthaltene nichtbegünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem **Sammelposten** (z.B. Business-Package oder Servicepauschale) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag angesetzt werden. Der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil kann mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt werden.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle vom 01.07.2020 bis zum 31.06.2021 anzuwenden. Für Unternehmer, die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen anbieten, galt bis 30.06.2020 ein Umsatzsteuersatz von 19 % und seit dem 01.07.2020 gilt nun ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 % (soweit Speisen angeboten werden). Vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 soll ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % und ab dem 01.07.2021 wieder der Umsatzsteuersatz von 19 % gelten.

11. Details zur Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Um steuerliche Anreize für den Neubau von bezahlbarem Wohnraum zu schaffen, hat der Gesetzgeber im August 2019 eine **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** eingeführt (§ 7b Einkommensteuergesetz). Das Bundesfinanzministerium hat nun ein Anwendungsschreiben dazu veröffentlicht, das viele Detailfragen rund um die Förderung klärt. Die neue Sonderabschreibung soll einen Anreiz für private Investoren schaffen, **bezahlbaren Mietwohnraum zu errichten**, und das Investoreninteresse vom Luxussegment im Wohnungsbau ablenken.

Die Sonderabschreibung beläuft sich auf **bis zu 5 % pro Jahr** (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal jedoch 2.000 € pro Quadratmeter der Wohnfläche (Förderhöchstgrenze). Begünstigt sind Bauprojekte zur Schaffung neuer Mietwohnungen, bei denen die Bauanträge nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt worden sind. Weitere Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche nicht mehr als 3.000 € betragen und die Wohnung für zehn Jahre dauerhaft zu Wohnzwecken vermietet wird.

Hinweis: Die Baukostenobergrenze von 3.000 € ist nicht mit der Förderhöchstgrenze von 2.000 € zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere lediglich die Höhe der Abschreibung deckelt. Wird die Baukostenobergrenze überschritten, führt dies zum vollständigen Ausschluss von der Sonderabschreibung, während bei Überschreitung der Förderhöchstgrenze lediglich ein Teil

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Abschreibung herausfällt.

Da die reguläre lineare Gebäudeabschreibung von 2 % pro Jahr parallel neben der Sonderabschreibung genutzt werden kann, lassen sich in den ersten vier Jahren somit insgesamt **28 % der Kosten** steuerlich absetzen.

Hinweis: Wer die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen möchte, sollte sich möglichst frühzeitig vor dem Start des Bauprojekts an seinen steuerlichen Berater wenden, damit dieser die Einhaltung der Förderbedingungen überwachen kann.

12. Ein Arbeitsweg pro Tag: Häufige Entfernungspauschale gewährt

Arbeitnehmer können für jeden Arbeitstag, an dem sie ihre erste Tätigkeitsstätte aufsuchen, eine Entfernungspauschale von 0,30 € als Werbungskosten abziehen. Dieser Satz wird für jeden vollen Entfernungskilometer gewährt, der zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte liegt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer pendelt arbeitstäglich von seiner Wohnung zu seiner Tätigkeitsstätte und zurück. Die einfache Entfernung beträgt 20 km (kürzeste Straßenverbindung). Das Finanzamt gewährt pro Arbeits-

tag (also für Hin- und Rückfahrt) eine Entfernungspauschale von 6 € (20 km x 0,30 €).

Ein Flugbegleiter aus NRW wollte gerichtlich durchsetzen, dass er die Entfernungspauschale von 0,30 € auch für Tage erhält, an denen er **entweder nur einen Hin- oder nur einen Rückweg** zurückgelegt hat. Konkret ging es um 31 Arbeitstage, an denen er von seiner Wohnung zum Flughafen (erste Tätigkeitsstätte) gefahren war und von dort eine mindestens eintägige Flugreise angetreten hatte. Erst an einem der folgenden Tage war er vom Flughafen wieder zu seiner Wohnung gefahren.

Der Bundesfinanzhof urteilte nun jedoch, dass ihm für die Arbeitstage mit einfach gefahrener Pendelstrecke nur die halbierte **Entfernungspauschale von 0,15 €** zustand. Bereits die seit dem Jahr 1967 geltende Kilometerpauschale von 0,36 DM habe zwei Fahrten pro Tag abgegolten und der Gesetzgeber sei dabei vom Normalfall ausgegangen, dass einem Arbeitnehmer täglich **Kosten für zwei beruflich veranlasste Fahrten** entstünden. Von diesem Leitbild sei der Gesetzgeber bis heute nicht abgerückt.

Hinweis: Ein Arbeitnehmer, der nur eine Wegstrecke an einem Arbeitstag zurücklegt, kann folglich nur die halbe Pauschale als Werbungskosten abziehen.

STEUERTERMINE

Oktober 2020	November 2020	Dezember 2020
12.10. (*15.10.)	10.11. (*13.11.)	10.12. (*14.12.)
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	16.11. (*19.11.)	
	Gewerbesteuer Grundsteuer	
28.10.	26.11.	28.12.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.